



Der neue KSA im finalisier- ten Basel III-Rahmenwerk

Zunehmend komplexe Ermittlung der Risikoge-
wichte und Due Diligence für externe Ratings

Von Michael Cluse, Andreas Cremer und Dr. Christian Farruggio*

Einleitung

Am 7. Dezember 2017 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenauf-
sicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) die finale Fassung
des überarbeiteten Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA) als Bestandteil des
Rahmenwerks „Basel III: Finalising post-crisis reforms“.¹ Der Veröffentli-
chung ging eine dreijährige Konsultationsphase voraus, die mit Vorlage des
ersten Konsultationspapiers im Dezember 2014 begann. Ende 2015 folgte
das zweite Konsultationspapier, in dem der Basler Ausschuss sowohl die
Rückmeldungen aus der Finanzindustrie als auch die Ergebnisse einer quan-
titativen Auswirkungsstudie berücksichtigte und etwa die Abschaffung von

**Grundlegende Überarbeitung
der Regelungen im Kreditrisiko-
standardansatz**

* Die Autoren danken Dennis Schulz für die Unterstützung bei der Beitragserstellung.

externen Ratings im Rahmen der Ermittlung der Risikogewichte wieder aufgehoben. Die finalen Beschlüsse enthalten erneut wesentliche Änderungen im Vergleich zum zweiten Konsultationspapier.

Im Vergleich zur CRR sieht die finale Fassung des KSA nun u.a. eine differenziertere Aufteilung der Forderungsklassen, die Modifizierung einzelner Risikogewichte, einen risikosensitiveren Ansatz im Bereich der Immobilienkredite und die Rekalibrierung der Kreditkonversionsfaktoren vor. Die nachstehende Tabelle 1 zeigt die wesentlichen Aspekte des neuen KSA:

Forderungsklasse/ Themenkomplex	Wesentliche Aspekte
Sovereigns, Central Banks, Public Sector Entities etc.	<ul style="list-style-type: none"> Keine inhaltliche Änderung Grundsätzliche Überarbeitung folgt eigenständigem Zeitplan Diskussionspapier im Dezember 2017 veröffentlicht
Banks	<ul style="list-style-type: none"> Externe Ratings sind grundsätzlich zulässig Ohne verwendungsfähiges Rating wird die Einhaltung regulatorischer Kennzahlen (Leverage Ratio, Liquidität, Kapitalquote etc.) zur Ableitung des Risikogewichts herangezogen
Covered Bonds	<ul style="list-style-type: none"> Die Forderungsklasse „Covered Bonds“ wird auf Basler Ebene neu eingeführt (in der CRR bereits enthalten) Risikogewichte können Werte zwischen 10 % und 100 % annehmen
Corporates	<ul style="list-style-type: none"> Externe Ratings sind zulässig (nationales Ermessen) Sofern externe Ratings nicht genutzt werden dürfen, erhalten als „Investment Grade“ klassifizierte Unternehmen ein Risikogewicht von 65 % KMU ohne Rating erhalten ein einheitliches Gewicht von 85 %
Specialised Lending	<ul style="list-style-type: none"> Die neue Forderungsklasse im KSA für Projekt-, Objekt- und Commodities-Finanzierungen, jedoch ohne Immobilienbezug Risikogewichte i.d.R. höher als allgemeine Unternehmensfinanzierungen
Subordinated Debt, Equities and Other Capital Instruments	<ul style="list-style-type: none"> Deutlicher Anstieg der Risikogewichte für Beteiligungen (bis zu 400 %, i.d.R. mind. 250 %) 150 % Risikogewicht für nachrangige Forderungen
Residential Real Estate	<ul style="list-style-type: none"> Maßgeblich für das Risikogewicht ist die Loan-to-Value-Ratio (LTV, Verhältnis des Kreditbetrages zum Wert der Immobilie bei Vertragsbeginn) Höhere Risikogewichte für Forderungen, deren Cashflow von der finanzierten Immobilie abhängt Realkreditsplitting bleibt nach nationalem Ermessen möglich, unterliegt aber bestimmten Anforderungen Zusätzliche Anforderungen (u.a. Fertigstellung des Objekts, sofern nicht selbstgenutzt)
Commercial Real Estate	<ul style="list-style-type: none"> Differenzierte Ermittlung des Risikogewichts nach LTV und Quelle des Cashflows (analog Wohnimmobilien) Realkreditsplitting analog Wohnimmobilien geregelt Zusätzliche Anforderungen (u.a. Fertigstellung des Objekts)
Land Acquisition, Development and Construction	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung einer neuen Sub-Klasse für Grunderwerb und Immobilienprojekte

¹ Vgl. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d424.pdf>. Während der Basler Ausschuss von „Basel III (final)“ spricht, wird in den Medien meist „Basel IV“ verwendet. Eine konsolidierte Fassung des gesamten Regelwerks ist seit dem 9. April 2019 online verfügbar unter https://www.bis.org/basel_framework/.

Forderungsklasse/ Themenkomplex	Wesentliche Aspekte
Retail	<ul style="list-style-type: none"> • Risikogewicht i.d.R. 150 % (100 %, wenn bereits zu großen Teilen Vorverträge mit Enderwerbern vorliegen) • Unterteilung in zwei Forderungsklassen: Regulatory Retail (Risikogewicht 75 %) und Other Retail Exposures (Risikogewicht 100 %) • Der Kreditnehmer muss eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen sein • KMU können bei Erfüllung der Kriterien in die Klasse „Regulatory Retail“ fallen; erfüllen sie die Kriterien nicht, dann werden sie als KMU in der Forderungsklasse „Corporates“ berücksichtigt
Währungs- Multiplikator	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Forderungen mit einem Währungs-„Mismatch“ in den Klassen Retail oder Residential Real Estate erhöht sich das Risikogewicht um den Faktor 1,5 (bis zu einer Obergrenze von 150 %)

Tabelle 1: Die wesentlichen Aspekte des neuen KSA auf einen Blick

Der Basler Ausschuss verfolgte mit der Überarbeitung des Kreditrisiko-Standardansatzes insbesondere das Ziel, die Risikosensitivität des KSA durch eine höhere Granularität zu verbessern, eine ungeprüfte Übernahme externer Ratings zu vermeiden und die Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen durch eine Reduzierung der RWA-Variabilität zwischen unterschiedlichen Banken und Jurisdiktionen zu erhöhen. Zugleich soll eine einheitliche Grundlage für den neuen Output-Floor geschaffen werden.

Wenngleich im Durchschnitt unveränderte Kapitalanforderungen angestrebt wurden und im Vergleich zu den vorgeschlagenen Regelungen des zweiten Konsultationspapiers ein gedämpfter RWA-Anstieg zu erwarten ist, werden einzelne Institute mit erheblichen Mehrbelastungen gegenüber den derzeit geltenden Vorgaben konfrontiert. Eine Analyse der QIS-Ergebnisse (vgl. Abschnitt „Auswirkungen von Basel IV auf die Gesamtkapitalanforderungen“) zeigt, dass die Kapitalanforderungen der meisten Institute durch die neuen Regelungen steigen – zum Teil signifikant.

Der KSA wird als Basisansatz für die Bemessung der Mindestkapitalanforderungen für das Kreditrisiko insbesondere von kleineren Banken genutzt. Darüber hinaus sind Institute, die den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nutzen, über die Einführung des neuen Output-Floors und die Offenlegungspflichten der Säule 3 zur Veröffentlichung der Kapitalanforderungen nach Standardansatz ebenso von der Überarbeitung des KSA betroffen.

Somit stellt sich für sämtliche Institute die Frage, inwieweit sich die Vorgaben des neuen KSA auf die Höhe ihrer Kapitalanforderungen auswirken. Diesbezüglich ist ebenso von Bedeutung, mit welchen Herausforderungen in der Umsetzung zu rechnen ist. Anhand des konkret bestimmten Ausmaßes der Auswirkungen, das stark von institutsindividuellen Faktoren wie dem Geschäftsmodell und der Kundenstruktur abhängt, lassen sich darüber hinaus verschiedene strategische Implikationen ableiten. Insbesondere die differenziertere Risikogewichtsableitung in den Forderungsklassen Real Estate, Spezialfinanzierungen und Banken sowie die Rekalibrierung der Risikogewichte und Kreditkonversionsfaktoren eröffnen Potenzial für Einsparungen, indem die strategische Ausrichtung rechtzeitig angepasst wird.

Der überarbeitete KSA strebt eine erhöhte Risikosensitivität durch mehr Granularität an

Berechnung des Kreditrisikostandardansatzes durch IRB-Banken als Basis für Output-Floor

Geltender und überarbeiteter KSA – ein Vergleich

Voraussetzung für die Nutzung externer Ratings

Nach den Beschlüssen des Basler Ausschusses – nach der Veröffentlichungsnummer auch als BCBS #424 bezeichnet – steht es künftig in nationalem Ermessen, externe Ratings zur Ermittlung von Risikogewichten zuzulassen. Sofern externe Ratings in einer Jurisdiktion grundsätzlich verwendet werden dürfen, hat die jeweilige nationale Aufsichtsinstanz kontinuierlich zu prüfen, welche Ratingagenturen die bereits geltenden Anforderungen an Objektivität, Unabhängigkeit, internationale Transparenz, Offenlegung, Ressourcen und Glaubwürdigkeit erfüllen. Zusätzlich wird künftig kontrolliert, ob die Ratingagentur der Aufsicht signifikante Änderungen an ihrer Methodik anzeigt und Zugriff auf ihre Daten gewährt.² Institute dürfen ausschließlich Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen verwenden, die alle Kriterien erfüllen und von der nationalen Aufsichtsbehörde anerkannt sind.

Es steht in nationalem Ermessen, externe Ratings zuzulassen

Due-Diligence-Anforderung

Anders als zunächst vorgeschlagen, hat der Basler Ausschuss die Verwendung externer Ratings nach Ermessen des nationalen Gesetzgebers weiter vorgesehen. Im neuen KSA ist die Verwendung externer Ratings verknüpft mit einer Pflicht zur eigenverantwortlichen Kontrolle der Ratingurteile, um eine ungeprüfte Übernahme der Ratings zu unterbinden. Im Rahmen einer internen Due-Diligence-Prüfung sollen die Institute zum Zeitpunkt der Kreditvergabe und anschließend mindestens jährlich prüfen, ob das externe Rating die tatsächliche Kreditwürdigkeit ihrer Gegenpartei angemessen widerspiegelt.

Due Diligence für externe Ratings

Sofern diese Prüfung ergibt, dass das aus externen Ratings resultierende Risikogewicht das tatsächliche Risikoprofil nicht adäquat widerspiegelt, muss das Risikogewicht um mindestens eine Stufe erhöht werden. Ein niedrigeres Risikogewicht kann aus der Due-Diligence-Prüfung nicht resultieren. Insgesamt ist durch die Due-Diligence-Prüfung eine etwas höhere Gesamtkapitalanforderung zu erwarten. IRBA-Institute sind wegen der Anforderung, für den Floor auch den KSA berechnen zu müssen, grundsätzlich ebenfalls betroffen. Da sie aber zwingend über gut entwickelte interne Prozesse zur Bonitätseinschätzung verfügen müssen, dürfte der operative Mehraufwand gering sein.

Höhere Risikogewichte als Ergebnis der Due-Diligence-Prüfung möglich

Um den neuen prozessualen Anforderungen gerecht zu werden, müssen die Institute rechtzeitig wirksame Richtlinien, Prozesse, Systeme und Kontrollen einrichten, um sicherzustellen, dass ihre internen Bonitätsbeurteilungen eine begründete und angemessene Ableitung regulatorischer Risikogewichte zulassen. Letztlich werden mithin auch interne Bonitätsbeurteilungen in den Kreditrisiko-Standardansatz einbezogen. Die Erwartungshaltung an die Qualität der Verfahren ist indes abhängig von Größe und Komplexität des Kreditgeschäfts. Neben der eigenen oder ausgelagerten Einholung aller notwendigen Informationen und entsprechenden Analysen von Kontrahenten wird demnach künftig ein verstärktes Augenmerk auf den zugehörigen internen Prozessen und Kontrollen liegen. Etwaige staatliche Unterstützung darf nicht in die Bonitätsbeurteilung einfließen.

Anpassung der Prozesse

² Wie schon mit Basel II beschlossen, sollte die Aufsichtsbehörde die Eignung einer Ratingagentur erneut prüfen, sobald bekannt wird, dass diese Ratingagentur unbefugte Ratings verwendet, um ein Institut unter Druck zu setzen, ihr einen Ratingauftrag zu erteilen.

Modifizierte Forderungsklassen und Risikogewichte

Tabelle 2 enthält eine Übersicht der Forderungsklassen des aktuellen und des final überarbeiteten KSA sowie der korrespondierenden Risikogewichte.

Änderungen insbesondere in den Forderungsklassen Retail, Real Estate sowie Subordinated Debt, Equity and Other

Aktuelle Risikogewichte gemäß CRR			Überarbeitete Risikogewichte gemäß Basel IV		
Zentralstaaten, Körperschaften, öffentliche Stellen	0% – 150%		Sovereigns/ Public Sector Entities	0% – 150%	
Institute	20% – 150%		Banks	20% – 150%	
Multilaterale Entwicklungsbanken	0% – 150%		Multilateral Development Banks	0% – 150%	
Unternehmen	20% – 150%		Corporates – Senior Debt	20% – 150%	
			Corporates – Specialised Lending	20% – 150%	
Beteiligungen	100% – 250%		Subordinated Debt, Equity and Other	100% – 400%	
Mengengeschäft	75%		Regulatory Retail	45% / 75%	
			Other Retail	100%	
Durch Immobilien besicherte Positionen	Wohnen	35%	Secured by Real Estate	Residential	20% – 150%
	Gewerbe	50%		Commercial	60% – 150%
				ADC	100% – 150%
Überfällige Positionen	100% – 150%		Defaulted Exposures	100% – 150%	
Sonstige Positionen	0% – 100%		Other Assets	100%	

Tabelle 2: Aktuelle und vorgeschlagene Forderungsklassen mit Risikogewichten

Während sich die Risikogewichte des aktuellen KSA gemäß CRR in einer Bandbreite von 0 % bis 250 % bewegen, liegen die überarbeiteten Risikogewichte in der Bandbreite von 0 % bis 400 %.

Stärkere Spreizung der Risikogewichte

Insbesondere in den Forderungsklassen Subordinated Debt, Equity and Other, Retail und Real Estate unterscheiden sich die Risikogewichte des neuen KSA signifikant von den aktuell geltenden Vorgaben.

Weder in BCBS #424 noch in der konsolidierten Fassung des Basler Rahmenwerks³ enthalten sind neue Regelungen in Bezug auf die Behandlung von Forderungen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken. Hierzu hat der Basler Ausschuss jedoch zeitgleich in BCBS #425 einige Vorschläge separat zur Diskussion gestellt.⁴

³ Vgl. Fußnote 1.

⁴ Vgl. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d425.pdf>.

Banks

Nach den Vorgaben des finalen Regelwerks soll künftig folgende Hierarchie zur Bestimmung der Risikogewichtung für Risikopositionen gegenüber Instituten Anwendung finden:

External Credit Risk Assessment Approach (ECRA)

Externe Ratings dürfen für Exposures mit vorhandenem Rating verwendet werden, sofern das nationale Wahlrecht entsprechend ausgeübt wurde. Das externe Rating wird analog zum geltenden KSA über eine Tabelle mit einem Basis-Risikogewicht verknüpft. Die Due-Diligence-Prüfung der aus den externen Ratings resultierenden Risikogewichte kann dabei zu einem höheren Risikogewicht führen. Tabelle 3 zeigt die final vorgesehenen Risikogewichte für den ECRA im Vergleich zu den Risikogewichten im derzeit gültigen KSA. Während die CRR derzeit sechs Bonitätsstufen vorsieht, die nach aufsichtlichen Vorgaben auf die individuellen Ratingstufen der zugelassenen Ratingagenturen überzuleiten sind, kennt der ECRA nur noch fünf Bonitätsstufen.

Kurzfristige Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von maximal drei Monaten sowie Risikopositionen gegenüber Banken aus grenzüberschreitendem Warenverkehr mit einer Ursprungslaufzeit von höchstens sechs Monaten erhalten ein niedrigeres Risikogewicht. Die Differenzierung nach der Ursprungslaufzeit (ULZ) einer Forderung ist hierbei eine zusätzliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht, welches auf die Restlaufzeit (RLZ) abstellt.

Ableitung des Risikogewichts aus bankspezifischen externen Ratings

Geltender KSA: Bonitätsstufe nach Rating der Bank	1	2	3	4	5	6
Basis-Risikogewicht	20%	50%	50%	100%	100%	150%
Risikogewicht: RLZ < 3 Monate	20%	20%	20%	50%	50%	150%

Neuer KSA: ECRA – Banken mit Rating	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-
Basis-Risikogewicht	20%	30%	50%	100%	150%
Risikogewicht: ULZ ≤ 3 Monate	20%	20%	20%	50%	150%

Tabelle 3: Risikogewichtung der Forderungsklasse „Banks“ im ECRA

2. Standardised Credit Risk Assessment Approach (SCRA)

Dürfen nach nationalem Wahlrecht externe Ratings nicht berücksichtigt werden oder liegt für Forderungen an Banken kein externes Rating vor, wird die Risikogewichtung anhand des SCRA vorgenommen. Eine Kreditrisikoposition wird dabei nach bestimmten Kriterien in die Stufen A, B oder C eingeteilt, aus denen sich dann das jeweils anzuwendende Risikogewicht ergibt. Die verpflichtende Due-Diligence-Prüfung kann unabhängig von den Mindestkriterien zu einer Klassifizierung in eine nachteiligere Stufe und damit zu einem höheren Risikogewicht führen.

Sitzlandratings haben für Institute keine Bedeutung mehr

Stufe A: Banken erhalten ein Risikogewicht von 40 %, wenn sie ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit und unabhängig von Konjunkturzyklen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllen sowie regulatorische Mindestvorgaben etwa zu Leverage Ratio, Liquidität und Kapitalquoten in ihrer Jurisdiktion einhalten. Für Forderungen an Institute mit einer besonders hohen CET1-Quote ($\geq 14\%$) und Leverage Ratio ($\geq 5\%$) ist ein bevorzugtes Risikogewicht von 30 % (Stufe „A+“) vorgesehen.

Stufe B: Ein Risikogewicht von 75 % kommt zur Anwendung, falls eine Bank allen regulatorischen Mindestanforderungen nachkommt, jedoch einen oder mehrere der einzuhaltenden Kapitalpuffer, wie GSIB-Aufschlag oder den antizyklischen Kapitalpuffer, nicht erfüllt. Zusätzlich darf kein Trigger aus Stufe C verletzt werden.

Stufe C: Stufe C dient als Sammelbecken für alle Institute, die weder in Stufe A noch in Stufe B eingeordnet werden dürfen und somit mindestens eine der bindenden regulatorischen Mindestanforderungen ihrer Jurisdiktion verletzen. Eine negative Einschätzung des Abschlussprüfers kann ebenso zu einer Klassifizierung in Stufe C führen, die ein Risikogewicht von 150 % zur Folge hat. Auch Exposures in Default erhalten ein Risikogewicht von 150 %.

Klassifizierung der Institute in Stufen

Tabelle 4 zeigt die final vorgesehenen Risikogewichte für den SCRA. Zusätzlich zur bevorzugten Behandlung von Forderungen an Institute mit einer besonders hohen CET1-Quote und Leverage Ratio (Stufe „A+“: Risikogewicht von 30 %) erhalten kurzfristige Forderungen ebenso wie im ECRA ein niedrigeres Risikogewicht. Verfügt die Bank im aktuellen KSA über kein (verwendungsfähiges) Rating, wird ein pauschales Risikogewicht von 100 % zugewiesen. Kurzfristige Forderungen an Banken ohne Rating mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten erhalten aktuell ein einheitliches Risikogewicht von 20 %.

Risikogewicht von 20% nur noch für kurzlaufenden Forderungen möglich

Neuer KSA: SCRA – Banken ohne Rating	Stufe A		Stufe B	Stufe C
	„A+“	A		
Basis-Risikogewicht	30%	40%	75%	150%
Risikogewicht: ULZ \leq 3 Monate	20%		50%	150%

Tabelle 4: Risikogewichtung der Forderungsklasse „Banks“ im SCRA

Für gedeckte Schuldverschreibungen wurde im überarbeiteten Rahmenwerk eine separate Forderungsklasse geschaffen. Die anzuwendenden Risikogewichte können zwischen 10 % und 100 % annehmen und leiten sich entweder aus dem externen Rating der Instrumente oder aus dem Risikogewicht der emittierenden Bank ab. Inhaltlich orientieren sich die für das Basler Rahmenwerk neuen Vorgaben für gedeckte Schuldverschreibungen stark an den bereits geltenden Regelungen der CRR.

Neue Forderungsklasse: Exposures to covered bonds

Corporates

General Corporate Exposures

In Zukunft wird – wie heute bereits im IRBA – auch im KSA bei Unternehmensfinanzierungen zwischen allgemeinen Finanzierungen und Spezialfinanzierungen unterschieden. Der Basler Ausschuss sieht in Abhängigkeit von der Zulassung externer Ratings in der jeweiligen Jurisdiktion zwei Ansätze für allgemeine Corporate Exposures vor. Die verpflichtende Due-Diligence-Prüfung des Kontrahenten kann wie bei Forderungen an Banken zu einem höheren Risikogewicht führen.

- (1) In Jurisdiktionen, die die Verwendung externer Ratings gestatten, wird das Risikogewicht für Forderungen gegenüber Unternehmen mit externem Rating – analog zum geltenden KSA – über eine Tabelle ermittelt. Unternehmen ohne Rating erhalten wie bisher ein Risikogewicht von 100 %. Ein Ausweichverfahren ist nicht vorgesehen (vgl. Tabelle 5). Eine Ausnahme stellen nicht bewertete Forderungen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit einem Gesamtumsatz von höchstens 50 Mio. Euro dar. Diesen Risikopositionen wird ein Risikogewicht von 85 % zugewiesen. Damit findet hier die Regelung Anwendung, die auf europäischer Ebene durch die CRR II eingeführt wird. Sofern die Anforderungen an „Regulatory Retail“ erfüllt sind, gilt ein reduziertes Risikogewicht von 75 %.
- (2) Ist die Verwendung externer Ratings nicht gestattet, werden Forderungen an Unternehmen mit 100 % risikogewichtet. Es gelten jedoch zwei Ausnahmen: Exposures gegenüber KMU können – wie zuvor beschrieben – begünstigt behandelt werden. Ferner darf ein als „Investment Grade“ eingestuftes Unternehmen ein Risikogewicht von 65 % erhalten. Folgende Kriterien sind hierfür zu erfüllen:
 - (i) Das Unternehmen kann seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit und unabhängig von Konjunkturzyklen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nachkommen.
 - (ii) Bei Prüfung der Kriterien werden die Komplexität des Geschäftsmodells, die Performance des Unternehmens im Vergleich zu Wettbewerbern sowie die Risiken des operativen Unternehmensumfelds berücksichtigt.
 - (iii) Das Unternehmen hat Wertpapiere an anerkannten Wertpapierbörsen emittiert.

Ableitung der Risikogewichte aus externen Ratings nach nationalem Ermessen weiter möglich

Starre Risikogewichte, falls externe Ratings nicht zugelassen

Rating vorhanden	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	Unter BB-	Ohne Rating
Basis-Risikogewicht	20%	50%	75%	100%	150%	100%

Tabelle 5: Risikogewichte für Corporates – Senior Debt im neuen KSA

Für international tätige Institutsgruppen kann es bei unterschiedlichen Regelungen zur Verwendung externer Ratings in verschiedenen Jurisdiktionen attraktiv sein, Forderungen an eine Schwestergesellschaft weiterzukaufen, um die Differenzen in den Risikogewichten zu nutzen und somit zumindest auf Einzelinstitutsebene eine Reduzierung der Eigenmittelanforderungen zu erreichen.

Specialised Lending

Für Forderungen an Unternehmen, deren Rückzahlungen maßgeblich von den Zahlungsströmen aus den finanzierten Objekten oder Projekten abhängen, wurde die neue Forderungsklasse „Specialised Lending“ geschaffen. Die Forderungsklasse existiert derzeit lediglich im IRBA. Folgende Geschäfte fallen unter die gesonderten Regelungen:

- Die Forderungen haben keinen Immobilienbezug und erfüllen eine der Definitionen von Object Finance, Project Finance oder Commodities Finance.
- Kreditnehmer ist typischerweise eine Zweckgesellschaft, die speziell zur Finanzierung und/oder zum Betrieb des finanzierten Objekts gegründet wurde.
- Die Zweckgesellschaft verfügt neben dem finanzierten Objekt über keine weiteren bedeutsamen Vermögenswerte und begleicht die Verbindlichkeit deshalb maßgeblich über die erzielten Einkünfte aus dem finanzierten Objekt.
- Sicherungsvereinbarungen verschaffen dem Kreditgeber einen wesentlichen Einfluss auf den finanzierten Vermögensgegenstand und die daraus erzielten Einkünfte.

Für die künftig drei Subkategorien Project Finance, Object Finance sowie Commodities Finance werden nun emissionspezifische Ratings zur Bestimmung des Risikogewichts unter Rückgriff auf die Mapping-Tabelle für General Corporate Exposures verwendet. Die Subkategorien sind wie folgt abzugrenzen:

- Bei **Project Finance** betrachtet der Kreditgeber hauptsächlich die aus dem einzelnen Projekt erzielbaren Einkünfte sowohl als Quelle für die Begleichung der Forderung als auch als Sicherheit für die Forderung. Hierunter fallen gemeinhin Finanzierungen für große, komplexe und teure Projekte, wie die Errichtung von Kraftwerken oder die Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturprojekten.
- Der Subkategorie **Object Finance** sind Finanzierungen von Investitionsgütern wie beispielsweise Schiffen oder Flugzeugen zuzuordnen, bei denen die Begleichung der Forderung ebenfalls von den Cashflows aus den finanzierten und an den Kreditgeber verpfändeten oder abgetretenen Objekten abhängt.
- Unter **Commodities Finance** werden strukturierte kurzfristige Kredite zur Finanzierung von Vorräten, Lagerbeständen oder Forderungen aus börsengehandelten Rohstoffen wie Rohöl, Metalle oder Getreide verstanden. Die Forderungen werden typischerweise aus dem Erlös des Verkaufs der finanzierten Waren beglichen. Für gewöhnlich hat der Kreditnehmer ansonsten keine Möglichkeit, die Forderung zu begleichen.

Sind keine Ratings verfügbar oder ist deren Verwendung in der jeweiligen Jurisdiktion nicht zugelassen, erhalten Object und Commodity Finance Exposures ein Risikogewicht von 100 %. Für Project Finance findet in der „pre-operational“-Phase ein Risikogewicht von 130 % und in der „operational“-Phase ein Risikogewicht von 100 % Anwendung. Die „operational“-Phase zeichnet sich hierbei definitionsgemäß durch einen positiven Netto-Cashflow, der alle verbleibenden vertraglichen Verpflichtungen aus dem Projekt deckt, sowie durch rückläufige langfristige Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaft aus.

Gesonderte Behandlung von Spezialfinanzierungen auch im KSA

Neue Sub-Forderungsklassen für Projekt-, Objekt- und Commodities-Finanzierungen

Höhere Risikogewichte als andere Corporate Exposures

Befinden sich Risikopositionen der Subkategorie Project Finance in der „operational“-Phase und erfüllen sie zugleich die folgenden „Qualitätsanforderungen“, dürfen diese Forderungen als „high quality“ Project Finance eingestuft werden und erhalten ein Risikogewicht von 80 %:

- Der Schuldner ist eine Projektfinanzierungsgesellschaft, die allen finanziellen Verpflichtungen auch bei adverser Konjunkturentwicklung und Geschäftslage termingerecht nachkommen kann.
- Es besteht ein Schutz vor nachteiligen Handlungen gegenüber dem Kreditgeber.
- Der Schuldner hält ausreichende Rücklagen oder sonstige Finanzvereinbarungen, um den Bedarf an Betriebskapital und unvorhergesehene Ausgaben abzudecken.
- Die Projektfinanzierungsgesellschaft ist bei Fertigstellung bzw. Verfügbarkeit des Projektgegenstandes berechtigt, die vertraglich vereinbarten Einnahmen aus dem Projekt zu erhalten, oder die Einnahmen unterliegen einer Mindestrenditeregulierung oder einem Vertrag mit unbedingter Zahlungsverpflichtung.
- Die Einnahmen der Projektfinanzierungsgesellschaft stammen hauptsächlich von einer Gegenpartei, die der öffentlichen Hand (Zentralstaat oder öffentliche Stelle) zuzurechnen oder ein Unternehmen mit guter Bonität (Risikogewicht von höchstens 80 %) ist.
- Vertragliche Vereinbarungen schützen den Kreditgeber vor Verlusten aus einer Beendigung des Projekts durch die Gegenpartei oder einen Ausfall der Gegenpartei.
- Der Schuldner hat, soweit nach geltendem Recht zulässig, alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Vermögenswerte oder Verträge als Sicherheiten an den Gläubiger abgetreten.
- Der Kreditgeber kann bei Ausfall des Schuldners Kontrolle über die Einheit übernehmen.

Kriterien für „high quality“ Projektfinanzierungen

Rating vorhanden	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	Unter BB-
Basis-Risikogewicht	20%	50%	75%	100%	150%

Rating nicht verfügbar oder Verwendung nicht zulässig	Project Finance			Object Finance & Commodities Finance
	Pre-operational	Operational	Operational High Quality	
Risikogewicht	130%	100%	80%	100%

Tabelle 6: Risikogewichte für Corporates – Specialised Lending im neuen KSA

Im geltenden KSA wird Unternehmen nach Art. 122 und 131 CRR ein Risikogewicht von 20 % bis 150 % zugewiesen, abhängig vom externen Rating, wobei nochmals zwischen Kurzfrist- und Langfrist-Rating unterschieden wird. Forderungen gegenüber Unternehmen, für die kein Rating vorliegt, wird das höhere Risikogewicht aus 100 % oder dem Risikogewicht des Staates zugewiesen, in dem das Unternehmen ansässig ist. Im IRBA werden Spezialfinanzierungen aktuell nach Art. 147 Abs. 8 CRR bereits unter Forderungen gegenüber Unternehmen gefasst, allerdings getrennt ausgewiesen, während Spezialfinanzierungen im KSA derzeit vornehmlich als mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen abgebildet werden.

Wegfall der kurzfristigen Ratings

Subordinated Debt, Equity and other Capital Instruments

Mit der Überarbeitung des KSA ändert sich die Eigenmittelunterlegung für Aktien, nachrangige Verbindlichkeiten und andere Kapitalinstrumente grundlegend. Nach geltendem Recht wurden nur Beteiligungen gesondert behandelt, sodass inhaltlich eine Erweiterung vorgenommen wurde.

Für diese Forderungsklasse sollen feste Risikogewichte gelten, die jedoch niedriger ausfallen als im ersten Konsultationspapier. Eigenkapitalinstrumente erhalten demnach grundsätzlich ein Risikogewicht von 250 %, während für nachrangige Verbindlichkeiten und andere Kapitalinstrumente ein Risikogewicht von 150 % gelten soll. Ergänzend erhalten zukünftig auch Verbindlichkeiten, die nicht als regulatorische Eigenmittel anrechnungsfähig sind, aber die Anrechnungsvoraussetzungen für TLAC erfüllen, ein Risikogewicht von 150 %.

Die Bestimmungen zum Kapitalabzug bzw. zur erhöhten Risikogewichtung von 250 % nach dem Basel III-Rahmenwerk bleiben unverändert. Jedoch sehen die finalen Vorgaben die folgenden zwei Ausnahmeregelungen für Eigenkapitalinstrumente vor: Spekulative, nicht börsennotierte Beteiligungen, die Preisschwankungen unterliegen und in Erwartung erheblicher Gewinne aus kurzfristigem Weiterverkauf erworben wurden, sollen mit 400 % risikogewichtet werden. Beteiligungen im Rahmen staatlicher Programme, durch die das Kreditinstitut erhebliche Subventionen erhält und die einer gewissen staatlichen Aufsicht und gewissen Beschränkungen unterliegen, werden hingegen nach nationalem Wahlrecht mit 100 % risikogewichtet. Gemäß den derzeit geltenden Regeln liegt das Risikogewicht für Kapitalinstrumente – vorbehaltlich eines Kapitalabzugs – zwischen 100 % und 250 %.

Retail

Innerhalb der Forderungsklasse „Retail“ wird es zukünftig eine Unterteilung von Forderungen des Mengengeschäfts in „Regulatory Retail“ und „Other Retail“ geben, wodurch die Risikosensitivität gesteigert werden soll.

Regulatory Retail

Ein einheitliches Risikogewicht von 75 % kommt weiterhin zur Anwendung, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der **Kreditnehmer** ist eine natürliche Person oder der Klasse kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zuzuordnen. Durch Immobilien besicherte Risikopositionen sind hiervon ausgenommen und nach den Vorgaben der Forderungsklasse Real Estate zu behandeln.
- **Produktkriterium:** Das Exposure stammt aus einer der nachstehenden Produktarten: revolvingende Kredite und Kreditlinien, Privatkredite und Leasingforderungen oder Kredite an und Kreditlinien für kleine Unternehmen. Hypotheken, Derivate und andere Wertpapiere werden explizit ausgeschlossen.
- **Granularitätskriterium:** Die aggregierte Risikoposition gegenüber einer einzelnen Kreditnehmereinheit darf 0,2 % des Portfolios „Regulatory Retail“ nicht übersteigen, sofern die nationale Aufsichtsbehörde keine alternativen Methoden zur Sicherstellung eines diversifizierten Retail-Portfolios festgelegt hat.

Deutlicher Anstieg der Risikogewichte für Beteiligungen

400 % Risikogewicht für spekulative, nicht börsennotierte Beteiligungen

Unterteilung von Retail-Forderungen in „Regulatory Retail“ und „Other Retail“

- **Niedriges Kreditvolumen:** Der insgesamt geschuldete Betrag eines Kreditnehmers darf 1 Mio. Euro nicht übersteigen.⁵ Hierbei wird auf den Bruttobetrag vor Kreditrisikominderung abgestellt. Bei außerbilanziellen Positionen ist der Betrag nach Kreditkonversion maßgeblich.

Sofern die vorgenannten Kriterien erfüllt sind und die Bank nachweisen kann, dass innerhalb der letzten zwölf Monate ein regelmäßiger und fristgerechter Ausgleich des Saldos erfolgte oder die eingeräumte Fazilität nicht in Anspruch genommen wurde, kann der betroffene Schuldner der neuen Unterkategorie „Transactors“ zugeordnet werden. Den jeweiligen Risikopositionen ist ein Risikogewicht von 45 % zuzuweisen. Hiervon abzugrenzen ist der künftig von 0 % auf 10 % erhöhte Kreditkonversionsfaktor für Kreditlinien, die ein Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann (vgl. Abschnitt „Außerbilanzielle Positionen“).

Other Retail

Erfüllen Forderungen gegenüber natürlichen Personen die o.g. Voraussetzungen nicht, werden diese als „Other Retail“ eingestuft und sind mit einem Risikogewicht von 100 % zu berücksichtigen. KMU, die der Klasse „Regulatory Retail“ nicht zugeordnet werden können, werden als Corporates behandelt, solange keine Besicherung durch Immobilien vorliegt. Innerhalb dieser Forderungsklasse kommen sie ggf. für die privilegierte Risikogewichtung mit 85 % in Frage.

Keine Privilegierung für „Other Retail“

Real Estate

Die Forderungsklasse „Real Estate“ umfasst sämtliche Forderungen, die durch Immobilien besichert werden.⁶ Abhängig von den als Sicherheit dienenden Immobilien wird eine Risikoposition grundsätzlich einer der beiden Subkategorien „Residential Real Estate“ oder „Commercial Real Estate“ zugeordnet.

Neue Regelungen für Immobilienfinanzierungen

Innerhalb der beiden Subkategorien wird wiederum unterschieden, ob die Rückzahlung der Forderung von Cashflows abhängt, die aus der jeweiligen Immobilie generiert werden. Ferner werden die Subkategorien hinsichtlich der Erfüllung der operativen Anforderungen an eine Real-Estate-Klassifizierung untergliedert. Um die Immobilien bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderungen als Sicherheit berücksichtigen zu dürfen, hat die Bank demnach die Erfüllung der folgenden operativen Anforderungen sicherzustellen:

- Fertigstellung der Immobilie,⁷
- rechtliche Durchsetzbarkeit der Sicherungsabrede,
- erstrangiges Pfandrecht an der Immobilie,
- Schuldendienstfähigkeit des Kreditnehmers,
- konservative Bewertung der Immobilie sowie
- vollständige Dokumentation aller erforderlichen Informationen.

⁵ Wenn die Bestimmung zum Granularitätskriterium in europäisches Recht übernommen würde, gäbe es für kleine Institute de facto ein niedrigeres Maximalvolumen, da das Retailportfolio mindestens 500 Mio. Euro ausmachen muss, damit ein Kreditbetrag von 1 Mio. Euro die Granularitätsanforderung von 0,2 % nicht übersteigt.

⁶ Nach den Vorgaben des Basler Ausschusses wird dabei ausdrücklich auf die Besicherung und nicht auf den Verwendungszweck abgestellt.

⁷ Bei Immobilien mit max. vier Wohneinheiten, die vom Bauherrn genutzt werden sollen, ist die Fertigstellung des Objekts keine Pflichtanforderung.

Tabelle 7 fasst die Unterteilung der Risikogewichte (RW) für die Forderungskategorie „Real Estate“ zusammen. Falls die operativen Anforderungen nicht erfüllt sind, gilt für Forderungen, deren Rückzahlung nicht vom Cashflow aus der Immobilien abhängt, das Risikogewicht des Schuldners. Anderenfalls ist zwingend ein Risikogewicht von 150 % anzuwenden.

Sind die operativen Anforderungen hingegen erfüllt, soll zukünftig die Loan-to-Value-Ratio (LTV) eine zentrale Rolle bei der Ermittlung der Risikogewichte einnehmen. Hierbei wird das Gesamtkreditvolumen je Immobilie dem Wert des finanzierten Objekts gegenübergestellt. Sofern ein Objekt mit mehreren Einzeldarlehen finanziert wird, sind diese zu summieren. Die folgenden Abschnitte beschreiben das jeweils zutreffende Vorgehen zur Ermittlung der Risikogewichte in den einzelnen Subkategorien. Kredite an Unternehmen oder Zweckgesellschaften im Bauträgergeschäft, die Landerwerb, Grundstücksentwicklung und Bebauung finanzieren (Land Acquisition, Development and Construction, ADC), werden gesondert behandelt.

Besicherungsquote („Loan-to-Value“) bestimmt das Risikogewicht

	Residential		Commercial	
	Operative Anforderungen erfüllt	Operative Anforderungen nicht erfüllt	Operative Anforderungen erfüllt	Operative Anforderungen nicht erfüllt
Rückzahlung <u>nicht</u> abhängig von Cashflows aus Immobilie	RW basierend auf LTV (20% bis 70%)	RW = $RW_{\text{Schuldner}}$	RW nach LTV und Schuldner ($RW_{\text{Schuldner}}$, max. 60%)	RW = $RW_{\text{Schuldner}}$
Rückzahlung abhängig von Cashflows aus Immobilie	RW basierend auf LTV (30% bis 105%)	RW = 150%	RW nach LTV (70% bis 110%)	RW = 150%
Land Acquisition, Development and Construction (ADC)	RW = 100%, 150%		RW = 150%	

Tabelle 7: Neue Real-Estate-Klassifizierungen und Risikogewichte

Die Bestimmungen und Erläuterungen zur LTV-Ermittlung sind sehr allgemein gehalten und decken nicht annähernd die in der Praxis vorzufindenden Finanzierungskonstellationen ab. Daher werden voraussichtlich Leitlinien (z.B. von EBA oder EZB) erforderlich, um eine Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle sicherzustellen.

Residential Real Estate

Im geltenden Standardansatz werden mit Wohnimmobilien besicherte Forderungen einheitlich mit 35 % risikogewichtet. Nach den Vorschlägen des ersten Konsultationspapiers sollten die Gewichte in Abhängigkeit der Risikotreiber Loan-to-Value-Ratio (LTV) und Debt Service Coverage-Ratio (DSC) abgeleitet werden. Unter Berücksichtigung der erhaltenen Rückmeldungen wurde in der finalen Fassung der Überarbeitung des KSA wie auch bereits im zweiten Konsultationspapier auf die DSC-Ratio als Risikotreiber verzichtet. Neben dem LTV-Verhältnis soll sich das anzuwendende Risikogewicht nun danach richten, in welchem Grad die Rückzahlung der Forderungen von den generierten Cashflows der Immobilie abhängt.

Sind die operativen Anforderungen erfüllt und ist die Rückzahlung nicht unmittelbar abhängig von den Cashflows aus der Immobilie, finden im so genannten „Whole loan“-Ansatz je nach zutreffender LTV-Bandbreite Risikogewichte zwischen 20 % und 70 % Anwendung (Vgl. Tabelle 8).

Höhere Risikogewichte für Objekte, deren Finanzierung vom generierten Cashflow abhängig ist

Alternativ hierzu kann, sofern in der jeweiligen Jurisdiktion zulässig, das unechte Realkreditsplitting angewendet werden. Hierbei erhält ein Teil der Forderung (bis zu 55 % des Immobilienwertes) ein fixes Risikogewicht von 20 %, während dem verbleibenden Teil das Risikogewicht des Schuldners zugewiesen wird. Das Risikogewicht der Gesamtforderung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Risikogewichte der beiden Kreditteile. Handelt es sich um eine Forderung, bei der die Rückzahlung materiell von den aus der Immobilie erwirtschafteten Cashflows abhängt (Income-producing real estate, IPRE), sind höhere Risikogewichte anzuwenden. Da nicht auf die eigenständige Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers abgestellt wird, ist hier nur der „Whole loan“-Ansatz zulässig.

Hinzu kommen im „Whole loan“-Ansatz weitere Anforderungen an die interne Risikoeinschätzung der Forderungen – vergleichbar mit der Due-Diligence-Prüfung bei Nutzung externer Ratings, die zu einem Aufschlag auf das Risikogewicht nach LTV-Verhältnis führen können. Tabelle 8 zeigt die Risikogewichte der Forderungsklasse „Residential Real Estate“ im neuen KSA, sofern die operativen Anforderungen erfüllt sind.

	LTV ≤ 50%	50% < LTV ≤ 60%	60% < LTV ≤ 80%	80% < LTV ≤ 90%	90% < LTV ≤ 100%	LTV > 100%
Risikogewicht Rückzahlung <u>nicht abhängig</u> von Cashflows aus Immobilie	20%	25%	30%	40%	50%	70%
Risikogewicht Rückzahlung <u>abhängig</u> von Cashflows aus Immobilie	30%	35%	45%	60%	75%	105%

Tabelle 8: Residential Real Estate – Risikogewichte im neuen KSA

Commercial Real Estate

Während Finanzierungen von Gewerbeimmobilien nach geltendem Standardansatz grundsätzlich mit 50 % für den besicherten Teil risikogewichtet werden, ist analog zur Behandlung von Wohnimmobilienfinanzierungen zukünftig entscheidend, ob die operativen Anforderungen an eine Real-Estate-Klassifizierung erfüllt werden. Im zweiten Schritt wird das Risikogewicht dann anhand des LTV-Verhältnisses abgeleitet. Allerdings ist auch hier entscheidend, in welchem Grad die Rückzahlung der Forderungen von den generierten Cashflows der Immobilie abhängt.

Differenzierung nach LTV und Cashflow-Abhängigkeit auch für Gewerbeimmobilien

Für den Fall, dass die operativen Anforderungen erfüllt sind und die Rückzahlung nicht maßgeblich von den Cashflows aus der Immobilie abhängt, bestimmt sich das Risikogewicht im „Whole loan“-Ansatz in Abhängigkeit vom LTV-Verhältnis. Diese Risikopositionen werden gemeinhin als klassische Immobilienfinanzierungen bezeichnet. Bei einem LTV-Verhältnis von bis zu 60 % liegt das Risikogewicht bei 60 %.

Sofern das Risikogewicht einer unbesicherten Forderung gegenüber demselben Schuldner niedriger wäre, ist dieses günstigere Risikogewicht maßgeblich. Bei einem LTV-Verhältnis oberhalb von 60 % ist hingegen zwingend das Risikogewicht des Schuldners zu verwenden. Alternativ kann jedoch, sofern in der jeweiligen Jurisdiktion erlaubt, das unechte Realkreditsplitting auch für durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen angewendet werden. In diesem Fall wird einem Teil der Forderung (bis zu 55 % des Immobilienwertes) das Risikogewicht des Schuldners zugewiesen, maximal jedoch ein Risikogewicht von 60 %. Für den verbleibenden Teil gilt zwingend das Risikogewicht des Schuldners.

Der Abgleich mit dem Risikogewicht einer entsprechenden unbesicherten Forderung ist nicht zulässig, wenn die Rückzahlung des Darlehens im Wesentlichen von den durch die Immobilie generierten Cashflows abhängt.

In diesem Fall kommt – wie bei Wohnimmobilienfinanzierungen – eine gesonderte Tabelle zur Ermittlung der Risikogewichte zur Anwendung, sofern die operativen Kriterien ebenso erfüllt sind. Anders als bei Wohnimmobilienfinanzierungen kann die nationale Aufsichtsbehörde in diesem Fall jedoch eine Behandlung nach „Whole loan“-Ansatz und unechtem Realkreditsplitting klassischer Immobilienfinanzierungen zulassen, wenn die Verlustraten für Gewerbeimmobilienkredite in dem jeweiligen Land gewisse Obergrenzen nicht übersteigen.

Kein Rückgriff auf Risikogewicht des Schuldners, wenn die Finanzierung vom generierten Cashflow abhängig ist

Rückzahlung <u>nicht abhängig</u> von Cashflows aus Immobilie	LTV ≤ 60%	LTV > 60%	
Risikogewicht	Min (60%, RW _{Schuldner})	RW _{Schuldner}	

Rückzahlung <u>abhängig</u> von Cashflows aus Immobilie	LTV ≤ 60%	60% < LTV ≤ 80%	LTV > 80%
Risikogewicht	70%	90%	110%

Tabelle 9: Commercial Real Estate – Risikogewichte im neuen KSA

Land Acquisition, Development and Construction (ADC)

Eine Neuerung im KSA, die sich schon seit dem ersten Konsultationspapier abzeichnet, betrifft Forderungen gegenüber Unternehmen oder Zweckgesellschaften zur Finanzierung von Landerwerb, Grundstücksentwicklung und Bebauung. Hier soll zukünftig ein einheitliches Risikogewicht von 150 % gelten. Falls die operativen Anforderungen an die Kreditvergabestandards von allgemeinen Immobilienfinanzierungen erfüllt sind und rechtskräftige Vorverkaufs- oder Vorvermietungsverträge einen wesentlichen Anteil des Gesamtvertragsvolumens abdecken oder eine wesentliche Eigenkapitalbeteiligung des Kreditnehmers vorliegt, dürfen durch Wohnimmobilien besicherte ADC-Exposures mit 100 % risikogewichtet werden. Ein Rückgriff auf das Risikogewicht des Schuldners ist nicht vorgesehen.

Land Acquisition, Development and Construction (ADC) als neue Forderungsklasse

Weitere Forderungsklassen, Aufschläge auf Risikogewichte und Konversationsfaktoren

Währungsinkongruenzen

Bei Forderungen mit „Currency Mismatch“ unterscheidet sich definitionsgemäß die Kreditwährung von der Währung der Haupteinkünfte des Kreditnehmers. Die Risikogewichte von Forderungen mit „Currency Mismatch“ in den Klassen Retail und Residential Real Estate sind künftig um den Faktor 1,5 bis zu einer Obergrenze von 150 % zu erhöhen, sofern das Fremdwährungsrisiko nicht zu mindestens 90 % mit einem natürlichen oder finanziellen Hedge abgesichert wurde.

Höheres Risikogewicht für Forderungen, die einem besonderen Währungsrisiko unterliegen

Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken

Die Risikogewichte für Multilaterale Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDB) basieren in Entsprechung zu den Regelungen der CRR im Wesentlichen auf externen Ratings. Im geltenden KSA erhalten bestimmte, explizit in einer Liste aufgeführte MDB ein Risikogewicht von 0 %, alle anderen MDB werden analog zur Forderungsklasse Banken behandelt. Künftig können MDB in diese Liste aufgenommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Aufnahme ein langfristiges Rating von AAA aufweisen.

Weiterhin darf das Rating im Zeitablauf nicht unter AA- fallen, um ein Risikogewicht von 0 % zu erhalten. Dadurch sollen häufige Wechsel in der Liste der MDB mit 0 % Risikogewicht verhindert werden.

Für andere MDB gelten die gleichen Risikogewichte wie im bisherigen Ansatz nach ihrem Rating in der Forderungsklasse Banken. Sofern die Verwendung externer Ratings nicht zulässig ist, sollen MDB einheitlich ein Risikogewicht von 50 % erhalten.

Sonstige Vermögensgegenstände

Für alle anderen Positionen (Other Assets) ergibt sich gemäß überarbeitetem Kreditrisiko-Standardansatz ein pauschales Risikogewicht von 100 %. Davon ausgenommen sind Goldbarren in Selbst- oder Gemeinschaftsverwaltung sowie Cash Items, die ein geringeres Gewicht von 0 % bzw. 20 % (im Einzug befindliche Cash Items) erhalten.

Kategorien höheren Risikos

Forderungen mit besonders hohen Risiken⁸ sollen künftig nicht mehr als eigenständige Forderungsklasse aufgeführt werden. Durch den pflichtweise durchzuführenden Due-Diligence-Prozess und die eigenständige Real Estate-Sub-Forderungsklasse „Land Acquisition, Development and Construction“ ist diese Forderungsklasse inhaltlich entbehrlich geworden.

Wegfall der Forderungsklasse für Positionen mit besonders hohem Risiko

⁸ Vgl. Art. 128 CRR. Bis zum Inkrafttreten des neuen KSA sind die bisherigen Bestimmungen zu beachten. Die EBA hat die diesbezüglichen Bestimmungen im Januar 2019 in einer Guideline konkretisiert. Vgl. <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/financial-services/articles/EBA-GL-2019.html>.

Außerbilanzielle Positionen

Anders als nach geltendem Recht (0 % Kreditkonversionsfaktor) müssen Kreditlinien, die ein Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann, künftig mit einem Kreditkonversionsfaktor von 10 % angerechnet werden. Weitere Änderungen der Kreditkonversionsfaktoren (Credit Conversion Factors, CCFs) für außerbilanzielle Positionen haben sich etwa für nicht bedingungslos kündbare Zusagen ergeben. Tabelle 10 zeigt eine Übersicht der geltenden und neuen Kreditkonversionsfaktoren ausgewählter außerbilanzieller Positionen.

Erhöhung Konversionsfaktor für jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündbare Kreditlinien

Ausgewählte außerbilanzielle Positionen	CCF (CRR)	CCF (Basel IV)
Kreditlinien , die ein Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann oder die bei einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers automatisch eine Kündigung nach sich ziehen	0%	10%
Zusagen mit einer Laufzeit ≤ 1 Jahr , außer bedingungslos kündbar	20%	40%
Zusagen mit einer Laufzeit > 1 Jahr , außer bedingungslos kündbar	50%	40%
Absicherungsfazilitäten (NIF) und Fazilitäten zur revolvingen Platzierung von Geldmarkttiteln (RUF)	50%	50%
Bestimmte transaktionsbezogene Eventualverbindlichkeiten	50%	50%
Kurzfristige Dokumentenakkreditive, die anlässlich eines Warentransfers ausgestellt wurden	20%	20%
Unmittelbare Kreditsubstitute und Akzepte	100%	100%

Tabelle 10: Überblick zu Kreditkonversionsfaktoren im neuen KSA

Ausgefallene Positionen

Die Definition einer ausgefallenen Position soll sich in Zukunft an der IRBA-Definition orientieren und stellt nunmehr nicht mehr ausschließlich auf das 90-Tage-Verzugskriterium ab. In der Europäischen Union wurde die Definition von ausgefallenen Forderungen für KSA und IRBA bereits 2014 mit Einführung der CRR vereinheitlicht. Seitdem gilt die Ausfalldefinition des IRBA gemäß Art. 178 CRR. Die vom Basler Ausschuss vorgesehene Ermittlung der Risikogewichte für ausgefallene Positionen in Abhängigkeit des Grades der Besicherung ist in der CRR ebenfalls bereits weitgehend umgesetzt. Neu ist, dass der jeweiligen Aufsichtsbehörde ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, ein reduziertes Risikogewicht von 50 % zu gestatten. Voraussetzung dafür ist indes, dass sich die Einzelwertberichtigungen auf nicht weniger als 50 % des ausstehenden Kreditbetrages belaufen.

Europäisches Recht nimmt die künftigen Anforderungen in Teilen bereits vorweg

Die Ausnahme, nach der gemäß Art. 127 Abs. 3 und 4 CRR dem nach Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Positionswert von Risikopositionen, die durch Grundpfandrecht auf Wohn- oder Gewerbeimmobilien vollständig besichert sind, ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen wird, soll nur für durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen erhalten bleiben. Konkret soll dies für ausgefallene Residential Real Estate-Forderungen gelten, deren Rückzahlung nicht maßgeblich von den Zahlungsströmen abhängt, die aus der als Sicherheit dienenden Immobilie generiert werden.

Kreditrisikominderungstechniken

Insbesondere aufgrund der hohen Komplexität derzeit verwendeter Modelle wurden im Rahmen der Überarbeitung des Kreditrisiko-Standardansatzes auch die Bestimmungen zu Kreditrisikominderungstechniken angepasst. Tabelle 11 gibt einen Überblick zu den zukünftig anerkannten Optionen zur Sicherheitenanrechnung:

Überarbeitetes Regelwerk für die Berücksichtigung von Sicherheiten

Besicherte Transaktionen mit finanziellen Sicherheiten	Einfacher Ansatz	Substitution des Risikogewichts der Gegenpartei durch das Risikogewicht der Sicherheit
	Umfassender Ansatz	Exposure angepasst um zulässiges Collateral inklusive Haircuts
Bilanzielles Netting	Aufsichtsrechtliche Haircuts werden neu kalibriert bei vorhandenem Netting-Agreement mit Kontrahenten zwischen Krediten (Exposure) und Einlagen (Collateral).	
Garantien und Kreditderivate	Bei geeigneten Sicherheiten/Sicherheitengebern wird deren im Vergleich zum Kontrahenten niedrigeres Risikogewicht für das besicherte (Teil-)Exposure verwendet.	

Tabelle 11: Überblick zu Kreditrisikominderungstechniken im neuen KSA

Bereits im ersten Konsultationspapier sah der Basler Ausschuss im umfassenden Ansatz für finanzielle Sicherheiten die Möglichkeit, Haircuts über eigene Schätzungen, VaR-Modelle und andere interne Modelle zu ermitteln, nicht mehr vor. Darüber hinaus wurde die Bandbreite anererkennungsfähiger Garantiegeber durch das Verbot der Verwendung externer Ratings eingeschränkt. Durch die erhebliche Kritik im Rahmen der Konsultation hauptsächlich an der fehlenden Risikosensitivität und der undifferenzierten Parameterberechnung wurden in den finalen Regelungen insbesondere folgende Vorgaben getroffen:

- Die Verwendung interner Modelle zur Bestimmung von Haircuts im Rahmen der umfassenden Methode für finanzielle Sicherheiten ist zukünftig nicht mehr möglich. Allerdings wurde die Formel zur Berechnung der Kapitalanforderung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften so verändert, dass Diversifikations- und Korrelationseffekte besser abgebildet werden.
- Bei besicherten Transaktionen und bilanziellem Netting dürfen, sofern zugelassen, externe Ratings zur Ermittlung von entsprechenden Haircuts verwendet werden. Um sowohl Jurisdiktionen mit und solche ohne Anerkennung externer Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke zu berücksichtigen, wurden verschiedene Kriterienkataloge mit Haircut-Tabellen zur Bestimmung anererkennungsfähiger Sicherheiten und Garantiegeber aufgestellt.
- Für das Risikogewicht des besicherten Teils einer Forderung gilt im einfachen Ansatz eine Untergrenze von 20 %. Bestimmte Repo-Geschäfte sind von diesem Floor jedoch ausgenommen.

Keine interne Ermittlung von Haircuts für finanzielle Sicherheiten

Auswirkungen von Basel IV auf die Gesamtkapitalanforderungen

Der Basler Ausschuss und die EBA haben jeweils zu mehreren Stichtagen analysiert, wie sich die Neuregelungen auf die Gesamtkapitalanforderungen auswirken. Am 20. März 2019 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine aktualisierte Auswirkungsstudie,⁹ welche die Kapitaleffekte des finalen Basel III-Rahmenwerks für den europäischen Bankensektor quantifiziert.

Auf Basis der Daten zum Stichtag 30. Juni 2018 – vgl. Tabelle 12 – zeigt sich insgesamt ein Anstieg des erforderlichen Mindestkapitals um 19,1 %, wobei große und international aktive Banken (Gruppe 1) einen Kapitalmehrbedarf von 20,3 % und die verbleibenden Institute einen Anstieg um 11,8 % verzeichnen. Die Ergebnisse streuen dabei stark: Einzelne Institute erwarten keine nennenswerte Veränderung der Kapitalanforderungen, bei anderen liegt der Kapitalmehrbedarf deutlich über dem Durchschnitt. Eine institutsindividuelle Analyse ist daher empfehlenswert.

Im interkontinentalen Vergleich zwischen den Regionen Europa, Amerika und der übrigen Welt ist grundsätzlich eine verhältnismäßig starke Belastung europäischer Institute durch das Reformpaket zu beobachten: Im Hinblick auf die Kernkapitalquote verzeichnen europäische Gruppe 1-Institute beispielsweise (unter Vernachlässigung der Übergangsregeln) auf Basis der finalisierten Regelungen einen Rückgang der CET1-Quote um knapp 3 Prozentpunkte von 13,6 % auf 10,7 %, wohingegen die Auswirkungen für Amerika (-0,4) sowie die übrigen Jurisdiktionen (+0,1) weitgehend vernachlässigbar sind.

Die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten aktuellen Ergebnisse¹⁰ des Basel III-Monitorings für den deutschen Bankensektor zeichnen ein ähnliches Bild: So werden bei einer Vollumsetzung des finalisierten Basel III-Reformpakets auf Grundlage der Daten zum Stichtag 30. Juni 2018 erhöhte Mindestkapitalanforderungen von durchschnittlich +23,6 % sowie ein Gesamtkapitalbedarf von 15,5 Mrd. Euro prognostiziert. Die harte Kernkapitalquote der deutschen Institute sinkt infolgedessen von derzeit 14,5 % auf 10,5 %.

Im Gegensatz zum Durchschnitt der europäischen Gruppe 1-Institute (+6,1 %) hat der Effekt aus der Überarbeitung der Unterlegung operativer Risiken – der neue Standardansatz ist verpflichtend von allen Instituten anzuwenden – auf die deutschen Institute mit +3,8 % geringere Auswirkungen.

Anders sieht es beim aggregierten Output-Floor aus, der nach Ende der Übergangsfristen bei 72,5 % liegen soll: Hieraus resultieren in Deutschland mit +21,6 % erheblich stärkere Auswirkungen als auf den Durchschnitt der EU-Institute der Gruppe 1 (+8,5 %). Insgesamt beläuft sich die durchschnittliche Erhöhung der Mindestkapitalanforderungen bei deutschen Instituten der Gruppe 1 damit auf 28,5 %.

Zum Teil signifikanter Anstieg der Kapitalanforderungen

Europa und Deutschland besonders stark betroffen

Output-Floor als Treiber der Kapitalanforderungen für IRBA-Institute

⁹ Vgl. <https://eba.europa.eu/documents/10180/2551996/Basel+III+Monitoring+Exercise+Report+-+data+as+of+30+June+2018.pdf>.

¹⁰ Vgl. <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bankenaufsicht/rechtsgrundlagen/baseler-rahmenwerk/basel-iii-monitoring-598118>.

Bankengruppe	Kredit- risiko	Markt- risiko	CVA	OpRisk	Output- Floor	gesamt risiko- basiert	Neue LR	Gesamt
Alle Banken	4,9 (2,3)	2,3 (4,6)	4,7 (2,8)	5,5 (3,3)	8,0 (17,8)	25,4 (30,7)	-6,2 (-7,1)	19,1 (23,6)
Gruppe 1	4,3 (1,1)	2,5 (5,6)	4,9 (3,5)	6,1 (3,8)	8,5 (21,6)	26,3 (35,6)	-6,0 (-7,1)	20,3 (28,5)
Gruppe 1 G-SIBs	5,4	3,3	5,4	7,4	7,3	28,8	-0,3	28,4
Gruppe 2	8,1 (6,4)	0,9 (1,1)	3,6 (0,2)	1,7 (1,7)	5,1 (5,2)	19,4 (14,5)	-7,7 (-6,9)	11,8 (7,6)

Tabelle 12: Veränderung der Mindestkapitalanforderungen in %
(QIS Daten für deutsche Institute in Klammern, soweit vorliegend)¹¹

Bei den deutschen Instituten der Gruppe 2 sind die Überarbeitungen im Bereich des Kreditrisikos (+6,4 %) und der Output-Floor (+5,2 %) die beiden größten Treiber, die gemeinsam mit den weiteren in Tabelle 1 dargestellten Effekten zu einer Gesamterhöhung der Mindesteigenmittelanforderungen von 7,6 % führen. Der kompensatorische Effekt aus der Leverage Ratio von durchschnittlich -7,1 % für sämtliche Institute dürfte nicht zuletzt auf dem Umstand fußen, dass die risikobasierten Kapitalanforderungen durch die Einführung des finalen Reformpakets die Kapitalanforderungen aus der Leverage Ratio bei einer Vielzahl der Institute übersteigen und letztere somit nicht mehr maßgeblich sind.

Voraussichtlich Ende Juli 2019 wird die EBA die Ergebnisse des Call for Advice präsentieren. In diesem Zusammenhang wurden auf Anfrage der EU-Kommission detaillierte Informationen zu den Auswirkungen von Basel IV auf die Kapitalanforderungen erhoben. Die Auswertung der Ergebnisse könnte zu Anpassungen im Rahmen der europäischen Umsetzung von Basel IV führen.

Umsetzungsherausforderungen und strategische Implikationen

Die wesentlichen Herausforderungen in der Umsetzung des neuen KSA beruhen insbesondere auf der komplexeren Ermittlung der Risikogewichte. Zukünftig sind neue Risikotreiber zu bestimmen, entsprechende Datenfelder einzurichten, Lieferstrecken umzustellen und das bestehende Reporting anzupassen. Folglich sollte auch der Anpassungsbedarf bestehender Kreditvergabeprozesse geprüft und ein Prozess zur Nacherhebung von Daten aus dem Bestandsgeschäft eingerichtet werden. Dies betrifft im Besonderen solche Banken, die aktuell nach IRBA melden und die KSA-Logik gegebenenfalls umfassend neu aufbauen müssen. Aufgrund vielfältiger Interdependenzen etwa zwischen Datenerhebung, Produktausgestaltung und Abbildung in der Meldung sowie verschiedenen weiteren Projekten sollte nicht zuletzt auch verstärkt auf eine integrierte Projektplanung geachtet werden.

Komplexere Ermittlung der Risikogewichte stellt Institute vor Herausforderungen

¹¹Die Erhebung zum Stichtag 30. Juni 2018 wurde anhand einer Stichprobe von 44 Instituten der Gruppe 1 (darunter sieben deutsche Institute) und 79 Instituten der Gruppe 2 (darunter 28 deutsche Institute) durchgeführt. Die Auswirkungsanalyse erfolgte dabei auf Basis einer vollständigen Umsetzung des finalen Basel III-Reformpakets. Die im Januar 2019 vom BCBS überarbeiteten Regelungen zum Markt-
risiko sind in dieser Erhebung nicht einbezogen.

Bei IRBA-Instituten ist zu beachten, dass der KSA wegen des neuen Output-Floors indirekt relevant ist. Sofern der Floor greift, ergibt sich die maßgebliche Eigenmittelanforderung aus dem Standardansatz. Daher ist eine sorgfältige Umsetzung des KSA wichtig, wenn eine unnötig hohe Gesamtkapitalanforderung vermieden werden soll.

Um den neuen Daten- und Systemanforderungen gerecht zu werden, entstehen neben dem Umsetzungsaufwand im engeren Sinne auch laufende Kosten, um die Aktualität der erforderlichen Daten sicherzustellen. Ein Aspekt der künftigen Anforderungen ist die Kategorisierung einer Risikoposition gegenüber Instituten ohne Rating. Um hierfür den Erfüllungsgrad spezifischer regulatorischer Kennzahlen zu erfassen, müssen Probleme hinsichtlich der eingeschränkten Verfügbarkeit erforderlicher Kennzahlen und regulatorischer Informationen auf Einzelinstitutsebene überwunden werden. Es ist zu erwarten, dass hierfür mittelfristig Informationen von Datenanbietern bezogen werden können.

Um Spezialfinanzierungen separat auszuweisen, müssen die einzelnen Spezialfinanzierungsarten zunächst identifiziert und voneinander abgegrenzt werden. Für Projektfinanzierungen hat ferner eine Unterscheidung in „pre-operational“, „operational“ und „operational (high quality)“ zu erfolgen. Zur Abgrenzung der Gruppe „Transactors“ als Teilmenge der Forderungsklasse Regulatory Retail besteht in der Praxis häufig die Herausforderung, dass eine systemseitige Abgrenzung von Kredit- und Debitkartenforderungen mit regelmäßig und fristgerecht ausgeglichenem Saldo sowie ungezogenen Überziehungslinien der letzten zwölf Monate nicht verfügbar ist. Zuletzt sind gemäß neuem KSA in der Forderungsklasse Real Estate sowohl IPRE-Exposures als auch ADC-Finanzierungen zu identifizieren, Ausnahmetatbestände zu analysieren und aufsichtliche LTV-Ratios zu ermitteln.

Hinzu kommen die prozessualen Anforderungen der Due-Diligence-Prüfung im Zusammenhang mit der Verwendung externer Ratings. Hier müssen die Institute rechtzeitig wirksame Richtlinien, Prozesse, Systeme und Kontrollen einrichten, um sicherzustellen, dass ihre internen Bonitätsbeurteilungen eine begründete und angemessene Ableitung regulatorischer Risikogewichte zulassen. Für deutsche Institute stellt sich die Frage, ob die Einhaltung ähnlicher Anforderungen aus Säule II (vgl. MaRisk BTO 1.2.4) bereits ausreicht, um auch den neuen Due-Diligence-Anforderungen zu genügen. In jedem Fall ist jedoch das Risikogewicht prozessual anzupassen, sofern die Due-Diligence-Prüfung ein höheres Risiko als das externe Rating aufzeigt. Zudem dürfen die für den neuen KSA verwendeten Banken-Ratings keine impliziten staatlichen Garantien enthalten. Banken müssen demnach überprüfen, inwiefern externe Ratings diese Anforderung erfüllen.

Anhand des konkreten Ausmaßes der Auswirkungen, das stark von institutsindividuellen Faktoren wie dem Geschäftsmodell und der Kundenstruktur abhängt, lassen sich daraufhin verschiedene strategische Implikationen ableiten. Sofern die strategische Ausrichtung des Instituts rechtzeitig angepasst wird, eröffnet sich Potenzial für erhebliche Einsparungen. So kann einem RWA-Anstieg für Portfolios mit nicht beurteilten und finanziell schwachen Instituten etwa mit einem Abbau der bestehenden Geschäftsbeziehungen zu diesen Instituten gegengesteuert werden.

Falls die erhöhte Variabilität in der Eigenmittelunterlegung für Real Estate-Exposures über das LTV-Verhältnis zu Mehrbelastungen führt, sollten zudem die bisherigen Produkt- und Vertragsausgestaltungen sowie Pricing-Modelle entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus ist eine Überprüfung der

Sorgfältige Umsetzung des KSA auch für IRBA-Institute wichtig

Identifikation der Geschäfte, die den neuen Forderungsklassen zuzuordnen sind

Eine rechtzeitige Anpassung der strategischen Ausrichtung eröffnet Potenzial für zum Teil erhebliche Einsparungen

Tragfähigkeit bestimmter Segmente mit erheblicher LTV-Belastung gegebenenfalls zweckmäßig. Weitere Belastungen können sich aus der Rekalibrierung der Risikogewichte insbesondere für Spezialfinanzierungen und aus den erhöhten Kreditkonversionsfaktoren für nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen ergeben. Je nach Ergebnis der Vorteilhaftigkeitsanalyse sollte das bisherige Produktportfolio überarbeitet werden.

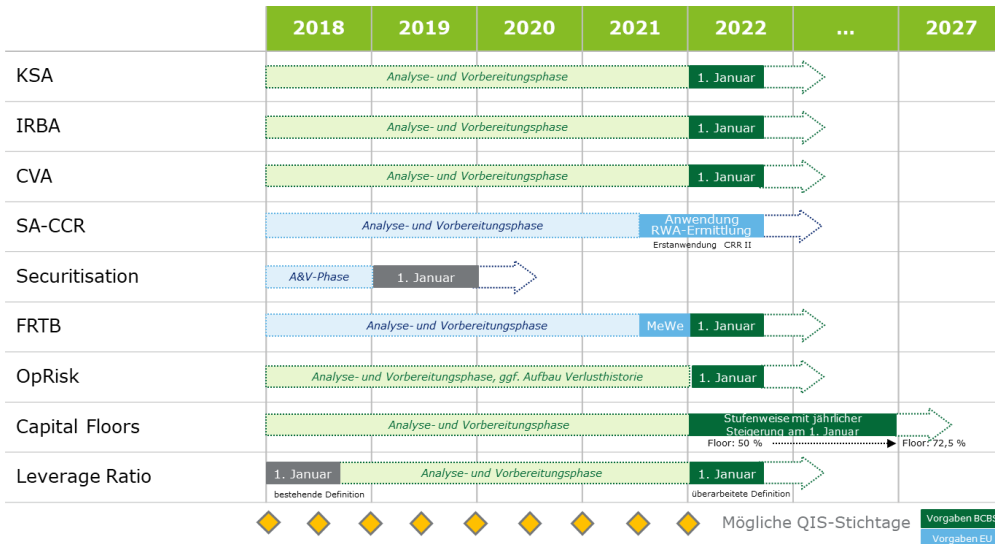


Tabelle 13: Vorbereitung auf das Inkrafttreten der neuen Regelungen

Um im Kontext der diversen regulatorischen Neuerungen die richtigen Prioritäten erforderlicher Maßnahmen setzen und etwaige Anpassungen der IT-Infrastruktur rechtzeitig in Auftrag geben zu können, sollte nun frühzeitig eine institutsindividuelle Betrachtung der erwarteten Auswirkungen auf den zukünftigen Kapitalbedarf durchgeführt werden.

Die Einführung der neuen Regelungen wurde vom Basler Ausschuss mit einer Erstanwendung ab dem 1. Januar 2022 beschlossen. In der EU wird die Umsetzung voraussichtlich über eine CRR III erfolgen, für die ein erster Kommissionsentwurf im ersten Halbjahr 2020 erwartet wird. Angesichts der sich anschließenden politischen Prozesse („Trilogverfahren“) wird eine fristgerechte Umsetzung in der EU nur schwer zu erreichen sein.

Europäische Umsetzung möglicherweise verspätet

Dennoch ist zu beachten, dass bereits bestehende Positionen mit Restlaufzeiten von mehr als vier Jahren sowie alle neuen Transaktionen mit einer entsprechenden Laufzeit früher oder später vom neuen Regelwerk betroffen sein werden. Deshalb sind auch heute schon die antizipierten neuen Anforderungen bei der Neugeschäftsplanung zu berücksichtigen.

Heutige Geschäfte mit längeren Laufzeiten werden unter neues Regelwerk fallen

Davon wird auch die nun komplexere Entscheidung von Banken zwischen IRB-Ansatz und KSA umfasst. Potenziell höheren RWA im neuem KSA steht eine neue Floor-Regelung gegenüber, welche eine etwaige Ersparnis der Kapitalunterlegung im IRBA begrenzt. Indirekte Auswirkungen können sich z.B. auf Risikotragfähigkeit, Kapitalplanung, Portfolioadjustierungen und interne Erfolgsgrößen wie RAROC- oder Pricing-Entscheidungen ergeben.

Ausgewählte Veröffentlichungen

Deloitte White Paper

- No. 67: Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage**
(von Michael Cluse & Jörg Engels)
- No. 68: Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings**
(von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)
- No. 69: BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure**
(von Kurt Blecha & Mario Schlener)
- No. 70: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Überarbeitung der EBA-Leitlinie und Basler Konsultationspapier**
(von Anna Kostiw-Obst & Christian Seiwald)
- No. 71: Die Zukunft interner Modelle für das Kreditrisiko - Herausforderungen für IRBA-Verfahren aus RTS und ITS**
(von Andreas Gänger, Thomas Moosbrucker & Gerrit Reher)
- No. 72: Die zweite Konsultation zum neuen Kreditrisiko-Standardansatz – Due Diligence für externe Ratings**
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Dr. Gil Opher)
- No. 73: BCBS 355 – Standardisierter Messansatz (SMA) für operationelle Risiken**
(von Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Andrej Levkin)
- No. 74: MREL und TLAC – Neue Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit von Banken**
(von Ralph Maurer, Dr. Gil Opher & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 75: IFRS 9 – Neue Vorschriften zum Hedge Accounting – Neuerungen und Praxisimplikationen für Corporates**
(von Martina Lifka & Lars Kalinowski)
- No. 76: Säule III: Offenlegungsanforderungen – Herausforderungen der neuen EBA-Leitlinien**
(von Andreas Cremer & Natalia Treskova)
- No. 77: Kommissionsvorschlag CRR II/CRD V – Überblick über die Herausforderungen aus dem neuen Regulierungspaket**
- No. 78: Die Geschäftsmodellanalyse im Rahmen des SREP**
(von Viktoriia Palii, Sascha Bakry & Christian Seiwald)
- No. 79: IFRS 16 – Auswirkungen auf Handels- und Aufsichtsrecht**
(von Anna Müllerschön, Sebastian Rogg & Dominik Hantschel)
- No. 80: Die Welt nach Basel III – Die Beschlüsse zur Finalisierung der Basel III-Reform im Überblick**
(von Sascha Bakry, Michael Cluse, Dr. Gil Opher und Wilhelm Wolfgarten)
- No. 81: Der neue europäische Rahmen für ABS-Transaktionen – Verbriefungsverordnung und CRR-Änderungen**
(von Andrea Flunker, Dr. Tanja Schlösser, Andrea Weber)
- No. 82: Reaktionen auf den Brexit in der Finanzdienstleistungsindustrie**

Ihre Ansprechpartner

Deloitte Risk Advisory

Michael Cluse

Director

Tel: + 49 (0)211 8772 2464
E-Mail: mcluse@deloitte.de

Andreas Cremer

Senior Manager

Tel: + 49 (0)211 8772 3737
E-Mail: acremer@deloitte.de

Dr. Christian Farruggio

Manager

Tel: + 49 (0)211 8772 4272
E-Mail: cfarruggio@deloitte.de

Deloitte FSI Audit

Wilhelm Wolfgarten

Partner

Tel: + 49 (0)211 8772 2423
E-Mail: wwolfgarten@deloitte.de

Dr. Gil Opher

Senior Manager

Tel: + 49 (0)69 75695 7239
E-Mail: gopher@deloitte.de

Deloitte FSI Advisory

Dominik Damm

Partner

Tel: + 43 (0)1 537 00-5400
E-Mail: ddamm@deloitte.at

Dr. Norbert Gruber

Senior Manager

Tel: + 43 (0)1 537 00-5820
E-Mail: ngruber@deloitte.at

Deloitte.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website
www.deloitte.com/de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.